

Merkblatt A9**NEBENVERDIENST****Welche Neben-
beschäftigungen
sind zulässig?**

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen, können zusätzlich zum Leistungsbezug eine Nebenbeschäftigung ausüben. Zunächst spielt es keine Rolle, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Nebenbeschäftigung handelt. Für die Frage der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist allein die Zeitgrenze von 15 Wochenstunden von Bedeutung.

Wird die Grenze von 15 Wochenstunden erreicht oder überschritten, dann liegt keine Nebenbeschäftigung mehr vor, Sie sind nicht mehr arbeitslos und dementsprechend entfällt auch Ihr Leistungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. Es ist durchaus zulässig, auch mehr als im Rahmen einer sog. „geringfügigen Beschäftigung“ (bis 603 €) zu verdienen. Es erfolgt allerdings eine Anrechnung dieses Nebenverdienstes, der im folgenden beschrieben wird.

Wichtig! Denken Sie auch daran, dass jede Nebentätigkeit vorher bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden muss.

**Anrechnung des
Nebeneinkommen
§ 155 SGB III**

Vom Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung werden anfallende Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abgezogen. Zu den Werbungskosten gehören u. a. Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien und Fortbildungskosten. Von dem „bereinigten“ Nettoeinkommen wird ein Freibetrag in Höhe von 165 € abgezogen. Der verbleibende Betrag wird auf das monatliche Arbeitslosengeld angerechnet und um den errechneten Betrag gekürzt.

Beispiel

Sie erhalten 1000 € Arbeitslosengeld pro Monat, verdienen 603 € pro Monat durch eine Nebentätigkeit und haben Werbungskosten in Höhe von 50 € (z. B. Monatsfahrkarte).

Schritt 1: $603 \text{ €} - 50 \text{ €} = 553 \text{ €}$

Schritt 2: $553 \text{ €} - 165 \text{ €} = 388 \text{ €}$

Das Arbeitslosengeld wird um monatlich **388 €** gekürzt.

„Bestandsschutz“

Einige Einkommensarten werden nicht angerechnet, z. B. die Arbeitnehmer-Sparzulage und bestimmte „Aufwandsentschädigungen“. Eine günstigere Anrechnung kommt in Betracht, wenn die Nebentätigkeit in den letzten 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit neben der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit für mindestens 12 Monate ausgeübt wurde. In dem Fall bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten 12 Monaten durchschnittlich im Monat erwirtschaftet wurde, mindestens jedoch in Höhe des Freibetrages in Höhe von 165 € (s. o.). Beide Freibeträge werden addiert. Ein Beispiel hierzu ist auf der Rückseite abgebildet.

1/2

Beispiel

Herr B. hat Anspruch auf ALG ab dem 01.07.2024. Er hatte eine Nebenbeschäftigung vom 01.01.2023 des Vorjahres bis zum 30.06.2024 des laufenden Jahres mit wöchentlich 10 Stunden und einem monatlichen Entgelt von 100 Euro. Am 01.08.2024 könnte er im laufenden Bezug von ALG eine Nebenbeschäftigung mit wöchentlich 10 Stunden und einem monatlichen Nettoentgelt von 300 Euro aufnehmen.

Berechnung des Freibetrages:

§155 Abs. 1 = 165 €

§155 Abs. 2 = 100 € x 12 Monate = 1.200 € Nebenverdienst

1.200 € Nebenverdienst : 12 Monate = 100 €; mindestens aber 165 €

Der Gesamtfreibetrag wäre dann 330 Euro, somit erfolgt keine Anrechnung.